

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeinde Bad Feilnbach wird keine Rahmenverträge abschließen, die die Errichtung neuer 5G-Kleinzellensender („Small Cells“) auf kommunalen Liegenschaften und die Nutzung der gemeindlichen Infrastruktur für die Errichtung dieser beinhalten.

In Konzessionsverträgen mit den Strombetreibern wird die Gemeinde festlegen, dass in der gesamten Strominfrastruktur (wie Stromverteilungskästen und Straßenlaternen) keine Sendeanlagen verbaut werden dürfen.

Stattdessen verfolgt die Gemeinde Bad Feilnbach eine gezielte Vorsorgepolitik und sorgt dafür, dass ihre Mitsprachemöglichkeiten bestmöglich erhalten bleiben.

**Begründung**

Im Zuge des 5G-Rollouts sollen Klein- und Kleinstsender zum Einsatz kommen, die im öffentlichen Raum und auf Straßenmobiliar installiert werden, wie das Bundesverkehrsministerium in folgender Publikation skizziert:

[https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/mitnutzungspotentiale-kommunale-traegerinfrastrukturen-ausbau-5g.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/mitnutzungspotentiale-kommunale-traegerinfrastrukturen-ausbau-5g.pdf?__blob=publicationFile)

Zahlreiche Studien (<https://www.emfdata.org/de>) weisen darauf hin, dass es durch elektromagnetische Strahlung zu Anomalien in der Blutzusammensetzung und im Hormonspiegel kommt und Gesundheitsschäden wie Kopfschmerzen, Konzentrations- und Schlafstörungen, Ohrgeräusche (Tinnitus), Herzbeschwerden und Fruchtbarkeitsstörungen bis hin zu Krebs und Erbschäden auftreten können, und zwar schon weit unterhalb der deutschen Grenzwerte.

In einem internationalen Appell fordern EMF-Wissenschaftler die Verantwortlichen dazu auf, die Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern zu schützen (<https://www.emfscientist.org/index.php/emf-scientist-appeal>). Auch das Science and Technology Options Assessment (STOA) Komitee (Wissenschaftlicher Dienst der EU) warnt vor der „experimentellen“ Einführung von 5G und sieht in seiner jüngsten Studiensichtung vom Juni 2021 klare Beweise für gesundheitsschädigende Wirkungen elektromagnetischer Strahlung:

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS\\_STU\(2021\)690012\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS_STU(2021)690012_EN.pdf). Die Studienlage erfordert die Anwendung des Vorsorgeprinzips. Es gilt in der Umwelt- und Gesundheitspolitik in den Mitgliedsstaaten der EU:

<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/71/umweltpolitik-allgemeine-grundsätze-und-grundlegender-rahmen>. Danach sollen Belastungen für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit im Voraus vermieden oder weitestgehend verringert werden.

Als Eigentümerin ist die Gemeinde dazu in der Lage, über Verwendungszwecke kommunaler Liegenschaften frei zu entscheiden. Insofern besteht eine unmittelbare Zuständigkeit und Handlungsfähigkeit der Gemeinde Bad Feilnbach in Bezug auf den Gegenstand dieses Bürgerantrags. Rahmenverträge zur pauschalen Mitnutzung kommunaler Flächen und Infrastrukturen für Kleinsendeanlagen würden der Gemeinde Handlungsspielräume nehmen und die Entscheidungsfähigkeit des Gemeinderates in Mobilfunkfragen erheblich einschränken. Daher möchten wir, die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger, einen vorsorglichen Beschluss im Gemeinderat anstoßen, um auf die Problematik solcher Verträge aufmerksam zu machen und dieses Risiko auszuschließen.

**Hinweise**

1. Vertretungsberechtigung  
Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich. Die Vertretungsberechtigten werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerantrages Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrags berühren sowie das Begehren bis zum Beginn der Verschickung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Bürgerantrages unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt die Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

2. Eintragung in die Unterschriftenliste  
Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass sie ihre Unterschrift bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde Bad Feilnbach durch schriftliche Erklärung zurücknehmen können. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt jede/r, dass er/sie in Bad Feilnbach stimmberechtigt ist, insbesondere dass er/sie die deutsche bzw. die Staatsangehörigkeit eines weiteren Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Bad Feilnbach mit dem Schwerpunkt seiner/ihrer Lebensbeziehungen aufhält, nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Bad Feilnbach, den 24.08.2021

1. Vertretungsberechtigte und v.i.S.d.P.:  
Dr. Andrea Erhart-Leicht  
Am Heilholz 44g, 83075 Bad Feilnbach

2. Vertretungsberechtigter: Waldemar Wittke  
Hochriesstraße 1b, 83075 Bad Feilnbach

3. Vertretungsberechtigter: Johannes Leicht  
Am Heilholz 44g, 83075 Bad Feilnbach

**Ja, ich unterstütze den auf dieser Seite abgedruckten Bürgerantrag mit meiner Unterschrift**

Die Hinweise zur Vertretung und Eintragung in die Unterschriftenliste habe ich gelesen und bestätige sie mit meiner Unterschrift. Ausfüllen (wahlweise online oder auf Papier), ausdrucken, unterschreiben und bis zum **10. Sept.** abgeben. Vielen Dank!

Nachname	Vorname	Straße, Hausnummer in 83075	Datum	Unterschrift